

Öffentliche Bekanntmachung
V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 zur
Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV NRW S. 416) mit den früher selbständigen Gemeinden Buldern (einschließlich des Ortsteiles Hiddingsel), Kirchspiel Dülmen (einschließlich des Ortsteiles Hausdülmen), Merfeld und Rorup mit Wirkung vom 01.01.1975 zur neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossen. Außerdem wurden zum gleichen Zeitpunkt durch das vorgenannte Gesetz Gebietsteile aus den früher selbständigen Gemeinden Darup, Kirchspiel Haltern und Limbergen in die Stadt Dülmen eingegliedert. Nach Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2022 führt die Stadt Dülmen die Zusatzbezeichnung „Stadt der Wildpferde“.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der V. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.09.2022

Stadt Dülmen

gez.

Bürgermeister
Hövekamp